

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und ihrer Ortswehren (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 12. 2017 geändert worden ist und in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Geithain in seiner Sitzung am 21.08.2018, mit Beschluss Nr. 310/51/2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leiter der Wehren sowie deren Stellvertreter und Warte erhalten gemäß § 63 Abs.1 SächsBRKG eine Aufwandsentschädigung.

Stadtwehrleitung

Stadtwehrleiter	140,00 EUR
Stellvertreter des Stadtwehrleiters	70,00 EUR

Ortsfeuerwehren Geithain, Narsdorf, Ossa, Rathendorf

Ortswehrleiter	80,00 EUR
Stellvertreter des Ortswehrleiters	40,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart	20,00 EUR

Ortsfeuerwehr Niedergräfenhain

Ortswehrleiter	52,00 EUR
Stellvertreter des Ortswehrleiters	26,00 EUR

Gerätewart Geithain	50,00 EUR
Gerätewarte Narsdorf, Ossa, Rathendorf	40,00 EUR
Gerätewart Niedergräfenhain	10,00 EUR

...

- (2) Die Zahlung der monatlichen Entschädigung der Funktionsträger erfolgt vierteljährlich.
- (3) Für die Kameradschaftspflege, Jugendarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen erhalten die Ortsfeuerwehren eine jährliche Zuwendung von 20,00 € je aktivem Kameraden und aktiver Kameradin. Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr wird ein Betrag von 10,00 €/JFW-Mitglied gewährt. Die Beträge sind in eine gemeinsame Kameradschaftskasse einzuzahlen. Als Grundlage wird die Anzahl der aktiven Kameraden aus der Jahresstatistik des Stadtwehrlleiters an den Landkreis Leipzig herangezogen.
- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet
 2. wenn der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten hat.
 3. bei dauerhafter Nichtausübung des Ehrenamtes ab dem 4. Monat, auch wenn der Anspruchsberechtigte den Grund nicht selbst zu vertreten hat.

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird. Des Weiteren entfallen Ansprüche auf die Aufwandsentschädigung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 2

Ersatz von Verdienstaussfall beruflich Selbstständiger

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können Ersatz des Ihnen entstandenen Verdienstaussfalls gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO verlangen. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

...

§ 3

Entschädigung der Ausbilder und Helfer

Ausbilder von Feuerwehren, welche über die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder einen Ausbilderlehrgang an der Feuerweherschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je geleistete Ausbildungsstunde.

Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Ausbildungshelfer wird 4 Wochen nach Vorlage des Stundennachweises ausgezahlt. Der Stundennachweis ist vorher durch den Stadtwehrleiter zu bestätigen.

§ 4

Entschädigung für Brandsicherheitswache

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die Brandsicherheitswache bei Brandfällen durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € pro Stunde.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Geithain und deren Ortsfeuerwehren erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung für An- und Abreise. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

...

- (3) Zum Ausgleich des Flüssigkeitsverlustes während des Feuerwehreinsatzes und der Ausbildungsdienste (Atemschutzausbildung), ist auf den Einsatzfahrzeugen ständig ausreichend Mineralwasser mitzuführen. Entstandene Kosten werden durch den Stadt-/Ortswehrleiter abgerechnet.
- (4) Bei Einsätzen, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und ihren Ortswehren ein hohes Maß an körperlicher Arbeit abverlangen, erhält jeder im Einsatz befindliche Feuerwehrangehörige nach der zweiten Stunde einen Verpflegungskostensatz i. H. v. 2,00 € aller zwei Stunden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Bereitstellung von Verpflegung obliegt dem Einsatzleiter. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzleiter über die Art der Verpflegung. Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage von Quittungsbelegen gegenüber der Verwaltung bzw. rechnet die Verwaltung mit dem Dienstleister/Versorger direkt ab.

§ 6

Ehrung für langjährige Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und ihrer Ortswehren erhalten für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit folgende Zuwendung:

für 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit	150,00 €
für 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit	250,00 €
für 50-jährige ehrenamtliche Tätigkeit	350,00 €
für 60-jährige ehrenamtliche Tätigkeit	400,00 €
für 70-jährige ehrenamtliche Tätigkeit	400,00 €

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und ihrer Ortswehren (Entschädigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seite 5 Entschädigungssatzung

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Geithain vom 22. 03. 2006 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 23.5.2007, die 2. Änderungssatzung vom 23.3.2011, die 3. Änderungssatzung vom 20.6.2012 und die 4. Änderungssatzung vom 18.04.2014 und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Narsdorf vom 24.03.2006 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 18.03.2011 außer Kraft.

Geithain, den 22.08.2018

Rudolph
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geithain, den 22.08.2018

Rudolph
Bürgermeister

Siegel